KONTROLLAMT DER STADT WIEN
Rathausstraße 9
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810
e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at
www.kontrollamt.wien.at
DVR: 0000191

KA V - GU 220-3/08

WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH, Prüfung der Direktvergaben von Leistungen und der Behandlung von Zusatzangeboten

Tätigkeitsbericht 2008

KURZFASSUNG

Eine stichprobenweise Prüfung der Vorgangsweise der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH (WG) bei der Vornahme von Direktvergaben von Bauleistungen und der Behandlung von Zusatzangeboten ergab Empfehlungen hinsichtlich der Beachtung des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVergG 2006) und der Überarbeitung der internen Einkaufsregelung der WG. Die WG sagte zu, vor der Beauftragung solcher Leistungen eine dokumentierte Preisangemessenheitsprüfung vorzunehmen und eine Preisprüfungskommission einzurichten.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines 4
2. Vergabe von Leistungen 4
2.1 Grundsätzliches 4
2.2 Handhabung der Vergaben bei der WG 4
2.3 Direktvergaben 5
2.4 Generelle Feststellungen zu der Handhabung von Direktvergaben 11
2.5 Zusatzangebote 11
2.6 Generelle Feststellung zur Behandlung von Zusatzangeboten 14
3. Von der WG angekündigte Maßnahmen 15

Anhang
ALLGEMEINE HINWEISE 16
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 17

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Allgemeines

Die von der WG im Geschäftsjahr 2007 (vom 1. Oktober 2006 bis 30. September 2007) abgewickelten Vergaben von Bauleistungen beliefen sich insgesamt auf rd. 16,89 Mio.EUR (dieser Betrag und alle folgenden Beträge ohne USt), wobei 60 Bauleistungen (Gesamtkosten rd. 14,87 Mio.EUR) ausgeschrieben und 78 Bauleistungen (Gesamtkosten rd. 2,02 Mio.EUR) direkt vergeben wurden.

Das Kontrollamt prüfte, ob und in welcher Form bei Direktvergaben und bei der Behandlung von Zusatzangeboten zu ausgeschriebenen Bauleistungen eine Preisangemessenheitsprüfung vor der Auftragserteilung erfolgt war.

2. Vergabe von Leistungen

2.1 Grundsätzliches

Der wesentliche Unterschied zwischen Vergaben von Leistungen nach durchgeführten Ausschreibungen und bei Direktvergaben liegt darin, dass bei Vergaben nach Ausschreibungen im Regelfall mehrere BieterInnen jeweils ein Angebot für einen bestimmten Leistungsinhalt legen und aus den eingelangten Angeboten das wirtschaftlich beste (meist das billigste) Angebot zur Beauftragung ausgewählt wird. Da bei Direktvergaben gem. § 192 Abs. 9 BVergG 2006 eine Leistung formfrei und unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmen gegen Entgelt bezogen wird und somit lediglich ein Angebot vorliegt, sollte jedenfalls vor der Vergabe aus wirtschaftlichen Gründen eine Preisangemessenheitsprüfung der angebotenen Leistungen erfolgen. Die Qualität einer Preisangemessenheitsprüfung beruht im Wesentlichen auf der persönlichen Erfahrung der Bearbeiterin bzw. des Bearbeiters, gegebenenfalls der Mitglieder einer Preisprüfungskommission, dem aktuellen Marktpreis, allfälligen Ergebnissen von vergleichbaren in (anderen) Ausschreibungen erzielten Preisen und auf unverbindlich eingeholten Preisauskünften bei anderen Unternehmen.

2.2 Handhabung der Vergaben bei der WG

Gemäß der Einkaufsregelung der WG ist im Wesentlichen folgender Ablauf bei der Vergabe einer Leistung einzuhalten:

Die bestellenden Fachabteilungen haben in geeigneter Form die Abteilung 56 - Beschaffung, Lagerwesen und Abfallmanagement (Vergabeabteilung) über den Bedarf einer Leistung (Liefer-, Dienst- und Bauleistungen) in Kenntnis zu setzen. Die Vergabeabteilung bestimmt unter Berücksichtigung der Gesamtauftragssumme die Art des Vergabeverfahrens. Wird eine Leistung ausgeschrieben, erstellt die zuständige Fachabteilung das Leistungsverzeichnis und die Vergabeabteilung führt das Vergabeverfahren nach den Bestimmungen des BVergG 2006 durch.

Werden Leistungen unter 60.000,-- EUR von der jeweiligen Fachabteilung bei der Vergabeabteilung angefordert, wird von der Fachabteilung ein diesbezügliches Angebot dem Vergabeantrag beigelegt und die Vergabeabteilung hat die Aufgabe, das vorliegende Angebot auf seine Preisangemessenheit zu prüfen und beauftragt diese Leistungen - sofern von der Vergabeabteilung nicht die Entscheidung getroffen wird, diese Leistung im Wettbewerb zu vergeben - in weiterer Folge durch Direktvergabe.

2.3 Direktvergaben

Das Kontrollamt prüfte gezielt, ob von der WG bei Direktvergaben die einschlägigen Bestimmungen des BVergG 2006 eingehalten wurden und vor der Vergabe von Leistungen eine entsprechende Preisangemessenheitsprüfung durchgeführt und dokumentiert wurde.

2.3.1 Gemäß § 201 BVergG 2006 gilt für die WG in ihrer Tätigkeit als Sektorenauftraggeberin, dass Direktvergaben von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 60.000,-- EUR zulässig sind. Die Möglichkeit, Direktvergaben bis zu einem Auftragswert von 60.000,-- EUR vornehmen zu dürfen, ist für SektorenauftragsgeberInnen eine wesentliche Verfahrensvereinfachung. Vergaben haben gem. § 187 Abs. 1 BVergG 2006 zu angemessenen Preisen zu erfolgen. Daraus folgt, dass auch die den Direktvergaben zu Grunde liegenden Angebote zuvor einer in geeigneter Form zu dokumentierenden Preisangemessenheitsprüfung zu unterziehen sind.

2.3.2 In diesem Zusammenhang wurde auf den Tätigkeitsbericht (TB) 2007 des Kontrollamtes (WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH, Prüfung von Erhaltungsarbeiten an Gas-

rohrleitungen auf Brücken) verwiesen, in dem festgestellt worden war, dass die im Weg von Direktvergaben beauftragten Anstreicherarbeiten an Gasrohrleitungen mangels Preisangemessenheitsprüfung zu überhöhten Preisen vergeben wurden. Das Kontrollamt empfahl der WG, in Zukunft bei der Beschaffung von Bauleistungen verstärkt auf die Einhaltung der in der Einkaufsregelung der WG festgelegten Abläufe zu achten. Weiters war im o.a. TB empfohlen worden, Direktvergaben nur auf Basis überprüfbarer Angebotsunterlagen vorzunehmen, da eine exakte Beschreibung der zu erbringenden Leistungen, die Aufschlüsselung von Einheitspreisen in die Anteile Lohn und Sonstiges und die Angabe der Positionsmengen die Grundvoraussetzung für eine ordnungsgemäße technische und preisliche Angebotsprüfung bilden.

Die WG hatte in ihrer diesbezüglichen Stellungnahme dem Kontrollamt mitgeteilt, dass im Rahmen einer Mitteilung an die betroffenen Abteilungen die Einhaltung der internen Einkaufsregeln in Erinnerung gerufen wurde und gemäß den Empfehlungen des Kontrollamtes in Hinkunft verstärkt auf die Preisprüfung von Klein- und Kleinstaufträgen geachtet und besonderes Augenmerk auf die prüffähige Ausfertigung von Kostenvoranschlägen durch Firmen gelegt werden wird.

Die neuerliche Prüfung des Kontrollamtes ergab Widersprüche zu den Bestimmungen des BVergG 2006 und Mängel bei der Preisangemessenheitsprüfung. Die nachstehend angeführten Vergabebeispiele geben ein Bild über die Vorgangsweise der WG:

2.3.2.1 Am 19. Juni 2007 wurde die P. + B. GmbH mit Asphaltierungsarbeiten im Innenbereich des Gaswerkes Simmering (Eingangsbereich Wien 3, Guglgasse) auf Basis des Rahmenvertrages für Asphaltierungsarbeiten der Magistratsabteilung 28 - Straßenverwaltung und Straßenbau mit einer Bestellsumme von 55.636,-- EUR beauftragt. Mitte September 2007 wurde der Auftrag auf Grund zusätzlicher Leistungen im Weg einer weiteren Direktvergabe (116.565,10 EUR) auf einen Betrag von insgesamt 172.201,10 EUR erhöht.

Weitere Asphaltierungsarbeiten im Innenbereich des Gaswerkes Simmering für die Außenanlagen des Sanitär- Heizungs- und Installationstechnik (SHT)-Gebäudes wurden

von der WG in gleicher Weise erledigt. Die B. BauGmbH erhielt am 3. Juli 2007 gemäß Rahmenvertrag für Asphaltierungsarbeiten der Magistratsabteilung 28 im Weg einer Direktvergabe den Auftrag mit einer Bestellsumme von 121.582,17 EUR. Auch diese Direktvergabe erhöhte sich infolge zusätzlicher Arbeiten insgesamt auf einen Betrag von 201.582,17 EUR.

Die Durchführung der Vergaben erfolgte auf beiden Baustellen gleichartig. Die Fachabteilung erstellte jeweils auf Basis des erwähnten Rahmenvertrages ein Leistungsverzeichnis, das der Vergabeabteilung übermittelt wurde. Weiters ließ die Fachabteilung dieses Leistungsverzeichnis von drei bzw. fünf Unternehmen auspreisen - indem sie auf die Leistungsgruppen Preisaufschläge oder -nachlässe anzubieten hatten -, ermittelte für die beiden Bauvorhaben das jeweils wirtschaftlich günstigste Angebot und schlug der Vergabeabteilung die beiden Billigstbieterinnen für die Beauftragung vor, die dann mit Direktvergabe die Aufträge an diese Unternehmen (55.636,-- EUR bzw. 121.582,17 EUR) erteilte. Die Auftragserweiterungen auf 172.201,01 EUR bzw. 201.582,17 EUR erfolgte gleichfalls im Weg von Direktvergaben, obwohl in beiden Fällen die Gesamtauftragssumme bereits deutlich über dem gesetzlich zulässigen Auftragswert von 60.000,-- EUR lag.

Vom Kontrollamt wurde bzgl. der o.a. Vergaben bemängelt, dass auf Ersuchen der Vergabeabteilung von der Fachabteilung Angebote eingeholt wurden. Einerseits ist lt. Einkaufsregelung der WG die Vergabeabteilung für die Preisangemessenheitsprüfung und somit auch für die Einholung der unverbindlichen Preisauskünfte zuständig; andererseits ist das Einholen von Vergleichsangeboten zum Zweck der Preisangemessenheitsprüfung bei Direktvergaben nicht zulässig, da nach dem BVergG 2006 nur unverbindliche Preisauskünfte eingeholt werden dürfen. Die von der WG gewählte Vorgangsweise (u.zw. das Einholen von Angeboten, insbesondere in der Form, dass die von der Fachabteilung erstellten Leistungsverzeichnisse an mehrere Unternehmen mit der Bitte um Auspreisung gesendet wurden) ließ auf die Durchführung eines - jedoch nicht im Einklang mit den Bestimmungen des BVergG 2006 stehenden - nicht offenen Verfahrens schließen.

Ferner war dem Rahmenvertrag der Magistratsabteilung 28 zu entnehmen, dass darin Leistungen für Straßeninstandsetzungen nach Aufgrabungsarbeiten auf öffentlichem Gut beschrieben sind, welche pro Bestellung nur bis zu einer Höhe von maximal 50.000,-- EUR abgerufen werden dürfen. Da die beauftragten Leistungen der WG nicht auf öffentlichem Gut auszuführen waren, es sich um Neuherstellungen und nicht um Instandsetzungsarbeiten handelte, die Auftragssummen jenseits von 50.000,-- EUR lagen, nahezu idente Leistungen auf beiden Baustellen verlangt wurden, die Orte der Leistungserbringung sich in unmittelbarer Nähe zueinander befanden und die Leistungen im gleichen Zeitraum durchgeführt wurden, wäre es u.a. auch aus wirtschaftlichen Überlegungen opportun gewesen, diese Bauvorhaben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des BVergG 2006 gemeinsam auszuschreiben, die Leistungen getrennt nach Bauteilen zu beauftragen und abzurechnen.

Der Vollständigkeit halber wurde vom Kontrollamt angemerkt, dass im Geschäftsjahr 2007 noch auf einer weiteren Baustelle im Innenbereich des Gaswerkes Simmering (Kernzone Druckbehälter) Asphaltierungsarbeiten auf Basis des Rahmenvertrages der Magistratsabteilung 28 mit einer Auftragssumme von 97.549,38 EUR direkt vergeben wurden. Von der WG wurde keine Preisangemessenheitsprüfung durchgeführt, da aus Dringlichkeitsgründen umgehend mit der Leistungserbringung begonnen werden musste.

Das Kontrollamt stellte diesbezüglich fest, dass die gewählte Vorgangsweise (Überschreitung der Bestellobergrenze von 60.000,-- EUR) sich nicht mit der Dringlichkeit der Arbeiten rechtfertigen lässt, da nur in Ausnahmefällen bei Gefahr in Verzug (wegen unmittelbarer Gefährdung von Personen oder Sachwerten) u.U. auf einen solchen Verfahrensmodus zurückgegriffen werden kann.

2.3.2.2 Ein weiteres Beispiel für zwei mangelhafte Vergaben war in der Direktvergabe von Erd- und Rohrlegearbeiten von der Klederinger Straße bis zu der Raststation der Wiener Außenring Schnellstraße (S1) zu sehen.

Die Erdarbeiten wurden an eine für die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) vor Ort tätige Auftragnehmerin mit einer Gesamtauf-

tragssumme von 240.783,40 EUR direkt vergeben. Vor der Vergabe der Erdarbeiten konnte die Vergabeabteilung einen Preisnachlass auf die Preise des Rahmenvertrages für Erdarbeiten der WG (Bestellobergrenze 60.000,-- EUR) von 18 % erwirken.

Die Rohrlegearbeiten mit einem Auftragswert von 142.144,23 EUR wurden von der WG direkt vergeben. Die Beauftragung erfolgte auf Basis des Rahmenvertrages für Rohrlegearbeiten der WG, der jedoch nur Beauftragungen bis lediglich 50.000,-- EUR pro Abruf zulässt.

Auch bei diesen beiden Vergaben wurde der zulässige Auftragswert gemäß BVergG 2006 für Direktvergaben überschritten.

Stellungnahme der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH:

Hinsichtlich der Heranziehung des Rahmenvertrages der Magistratsabteilung 28 bei den angeführten Bauleistungen wird bemerkt, dass die für die Ausführung der Leistung verantwortliche Fachabteilung fälschlicherweise der Meinung war, auf die Rahmenverträge deswegen zurückgreifen zu können, da diesen EU-weite Vergabeverfahren zu Grunde liegen.

Bei der vom Kontrollamt überprüften Direktvergabe - Eingangsbereich Wien 3, Guglgasse - führten die leistungsbedingt erforderlichen Zusatzangebote und die zum Zeitpunkt der Vergabe nicht erkennbaren Erweiterungen der zu erbringenden Leistungen im Zuge des Baufortschrittes zu einer Überschreitung der Bestellobergrenze. Da diese zusätzlichen Leistungen jedoch zum Zeitpunkt der Vergabe nicht bekannt waren, konnte auch die diesbezügliche Leistungserweiterung aus Gewährleistungsgründen nur mehr im Weg einer Direktvergabe erfolgen.

Die Überschreitung der Schwellenwerte des BVergG 2006 ist teilweise auch auf Grund der vorliegenden Dringlichkeit (Erd- und

Rohrverlegearbeiten Klederinger Straße bis Raststation der Wiener Außenring Schnellstraße S1) und unvorhergesehener baulicher Maßnahmen - wie im Zuge der Bodenverbesserung bei den Asphaltierungsarbeiten der Kernzone (Druckbehälter) - erklärbar.

2.3.2.3 Die im Gebäude des Kultur- und Sportvereines der WG angefallenen Maler- und Anstreicherarbeiten (Auftragssumme 19.799,97 EUR), Bodenlegerarbeiten (Auftragssumme 20.760,72 EUR) und Bodenversiegelungsarbeiten (Auftragssumme 16.530,72 EUR) wurden an eine Auftragnehmerin und die Trockenbauarbeiten (Auftragssumme 34.395,46 EUR) an eine andere Auftragnehmerin jeweils in Form einer Direktvergabe übertragen. Die Direktvergaben erfolgten auf der Grundlage von Kostenvoranschlägen, die der Vergabeabteilung zur Vornahme der Beauftragung weitergeleitet wurden.

Bezüglich der Vorgangsweise der Vergabeabteilung hielt das Kontrollamt fest, dass für diese Beauftragungen eine Preisangemessenheitsprüfung nicht erfolgte bzw. nicht dokumentiert war.

2.3.2.4 Für die Lieferung und Montage von verstellbaren Lagerkonstruktionen wurde von einer Bieterin ein Angebot mit einem Pauschalpreis von 45.300,-- EUR gelegt. Dem Angebot waren weder eine Gliederung in einzelne Leistungspositionen noch eine Aufschlüsselung in Anteil Lohn und Anteil Sonstiges zu entnehmen.

Die Vergabeabteilung hielt bzgl. des Preises mit der Bieterin jedoch telefonische Rücksprache und erwirkte einen Gesamtpreisnachlass von 3 %. Die angebotenen Leistungen wurden um 43.941,-- EUR beauftragt und mit diesem Betrag auch abgerechnet.

Obwohl ein minimaler Preisnachlass von der Bieterin gewährt wurde, konnte das Kontrollamt die Preisangemessenheit der beauftragten Leistungen nicht bestätigen, da von der WG auf eine Aufschlüsselung der Leistungen und des Angebotspauschalpreises verzichtet wurde. Die WG beschaffte auch hier Leistungen ohne vorherige Preisangemessenheitsprüfung.

2.4 Generelle Feststellungen zu der Handhabung von Direktvergaben

Die Querschnittsprüfung der Direktvergaben von Bauleistungen ergab, dass diese ohne Preisangemessenheitsprüfung bzw. ohne die Dokumentation einer solchen vorgenommen wurden. Da das Leistungsbild der zu vergebenden Leistungen höchst unterschiedlich ist und die Vergabeabteilung über kein ausreichend technisch geschultes Fachpersonal verfügt, empfahl das Kontrollamt, organisatorische Vorkehrungen in die Wege zu leiten, damit auch Angebote unter einem Auftragswert von 60.000,-- EUR einer Preisangemessenheitsprüfung unterzogen und diese entsprechend dokumentiert werden.

In dieser Hinsicht fiel dem Kontrollamt auf, dass beispielsweise bei der WIENSTROM GmbH (WS) und bei der FERNWÄRME WIEN GmbH (FW) bereits ab einem Betrag von 20.000,-- EUR die Bauleistungen im Wettbewerb vergeben werden. Bei der FW werden vor Direktvergaben die Angebote durch das jeweilige Vergabereferat unter Mitwirkung der anfordernden Fachabteilung auf Preisangemessenheit geprüft.

2.5 Zusatzangebote

Hinsichtlich der Prüfung von Zusatzangeboten ist in der Kollaudierungsvorschrift der WG festgehalten, dass "Nachtragsangebote" (außer bei Gefahr in Verzug) von der zuständigen Fachabteilung, der Vergabeabteilung und der Kollaudierungsabteilung gemeinsam zu bearbeiten sind.

In der Einkaufsregelung der WG, die in Form eines Geschäftsprozesses erarbeitet wurde, sind beim Prozess Bauleistung der Vorgang "Nachtragsverhandlung durchführen" die jeweilige Fachabteilung, die Vergabeabteilung und die Kollaudierungsabteilung als verantwortliche Stellen angegeben.

Im TB 2006 (WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH, Prüfung von Erd- und Rohrlegearbeiten) hatte das Kontrollamt der WG empfohlen, dass neben der Vergabeabteilung auch die Kollaudierungsabteilung und die jeweilige Fachabteilung bei der Prüfung von Zusatzangeboten eingebunden werden sollten, da das Fachwissen und die einschlägige Erfahrung dieser Abteilungen speziell für die Prüfung von Zusatzangeboten hilfreich und vorteilhaft wäre.

Eine Dienstanweisung oder ein vergleichbares Regelwerk, die auch die einzelnen Bearbeitungsschritte bei der Prüfung von Zusatzangeboten angeben, konnten dem Kontrollamt nicht vorgelegt werden. Als wesentliche Festlegung in einer neu zu erarbeitenden Anordnung erachtete das Kontrollamt, dass zusätzliche Leistungen erst nach der Prüfung und Beauftragung von Zusatzangeboten ausgeführt werden dürfen; ferner sollte eine Regelung exakt festhalten, bis zu welcher Betragshöhe (Kompetenzgrenze) welche Abteilung bzw. Abteilungen die Überprüfung von Zusatzangeboten vorzunehmen und zu dokumentieren haben.

Die nachstehenden Beispiele gaben Aufschluss über die unterschiedlichen Vorgangsweisen der WG bei der Behandlung von Zusatzangeboten:

2.5.1 Für die Durchführung von Erd- und Baumeisterarbeiten wurde für ein Bauvorhaben im 16. Wiener Gemeindebezirk von der Vergabeabteilung gemäß den Bestimmungen des BVergG 2006 ein Verhandlungsverfahren im Rahmen des bestehenden Prüfsystems "Arbeiten im Netzbereich - Bauaufträge" durchgeführt. Im Zuge der Leistungserbringung wurden von der Auftragnehmerin drei Zusatzangebote gelegt, deren Notwendigkeit und deren Ausmaße von der Fachabteilung technisch geprüft und bestätigt wurden. Die Preisangemessenheitsprüfung der zusätzlichen Positionen erfolgte durch die Vergabeabteilung und die Kollaudierungsabteilung. Die zusätzlichen Leistungen wurden von der Vergabeabteilung beauftragt und die Fachabteilung davon in Kenntnis gesetzt.

Das vom Kontrollamt aufgezeigte Beispiel stand für eine ordnungsgemäß durchgeführte Prüfung von Zusatzangeboten durch die WG. Das Kontrollamt stellte jedoch fest, dass die Prüfung von Zusatzangeboten in engem Zusammenwirken der Fach-, der Vergabe- und der Kollaudierungsabteilung nur bei im Rahmen des bestehenden Prüfsystems "Arbeiten im Netzbereich - Bauaufträge" vergebenen Leistungen festgestellt werden konnte.

Die WG prüfte Zusatzangebote in diesem Tätigkeitsbereich ordnungsgemäß und dokumentierte deren Bearbeitung entsprechend der Empfehlung des Kontrollamtes aus dem

TB 2006 (WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH, Prüfung von Erd- und Rohrlegearbeiten). Die zu überprüfenden Zusatzangebote zu den im Wettbewerb vergebenen Erd- und Baumeisterarbeiten (in der Regel über 60.000,-- EUR) stellten insofern kein großes Problem dar, da für einen Leistungsumfang bis zu 60.000,-- EUR ein Rahmenvertrag über Erd- und Baumeisterarbeiten abgeschlossen wurde und somit die zu überprüfenden Leistungen bzw. Preise der Zusatzangebote nur noch unter Berücksichtigung der Preisbasis des Hauptangebotes ins Verhältnis zu den korrespondierenden Leistungspositionen des Rahmenvertrages gesetzt werden mussten.

2.5.2 Baumeister- und Blitzschutzarbeiten für das Kompetenzzentrum im Gaswerk Simmering wurden nach Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne öffentliche Bekanntmachung vergeben, wobei der Auftragswert sich auf 918.382,64 EUR belief. Der Vollständigkeit halber hielt das Kontrollamt fest, dass es sich bei dem gegenständlichen Bauvorhaben um eine so genannte kollaudierte Baustelle handelte; das bedeutete, dass die Kollaudierungsabteilung der WG in die Bauabwicklung involviert war, die die örtliche Bauaufsicht unterstützte und eine Kontrollfunktion ausübte.

Insgesamt wurden von der Auftragnehmerin 14 Zusatzangebote mit einer Gesamtsumme von 278.957,89 EUR gelegt. Das Kontrollamt stellte fest, dass sämtliche Zusatzangebote nur von der Fachabteilung in technischer und preislicher Hinsicht (ohne entsprechende Dokumentation) überprüft und an die Vergabeabteilung weitergeleitet wurden. Die zusätzlichen Leistungen wurden ohne der in der Einkaufsregelung festgelegten kommissionell vorgesehenen Prüfung von Zusatzangeboten von der Vergabeabteilung beauftragt.

Die von der WG gewählte Vorgangsweise entsprach weder der internen Kollaudierungsvorschrift noch der Einkaufsregelung.

2.5.3 Ein weiteres Beispiel für eine mangelhafte Prüfung von Zusatzangeboten stellten die Vergaben von zusätzlichen Leistungen bei der Herstellung des Bogendaches vom SHT-Gebäude im Gaswerk Simmering dar. Diese Arbeiten wurden im Weg eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung mit einer Auftragssumme von

290.432,96 EUR vergeben. Im Zuge der Leistungserbringung legte die Auftragnehmerin drei Zusatzangebote mit einer Gesamtsumme von 13.169,73 EUR. Die technische Notwendigkeit, der Umfang und die angebotenen Preise der Leistungen wurden von der Fachabteilung geprüft, die Preisangemessenheit der Leistungen wurde jedoch vor der Vergabe keiner kommissionellen Prüfung unterzogen. Außerdem wurde keine Dokumentation darüber erstellt. Die zusätzlich erbrachten Leistungen wurden zu den Preisen des Zusatzangebotes abgerechnet.

2.6 Generelle Feststellung zur Behandlung von Zusatzangeboten

Die Behandlung von Zusatzangeboten fiel je nach Art der Leistungen (Tief- bzw. Hochbauleistungen) unterschiedlich aus.

Die Prüfung von zusätzlichen Leistungen, die bei der Durchführung von Erd- und Baumeisterarbeiten im Rahmen des bestehenden Prüfsystems "Arbeiten im Netzbereich - Bauaufträge" vorgenommen wurden, erfolgte gemäß der Kollaudierungsvorschrift und der Einkaufsregelung der WG ordnungsgemäß.

Zusätzliche Hochbauleistungen wurden zwar von der ausführenden Fachabteilung in technischer und preislicher Hinsicht geprüft, jedoch von der Vergabeabteilung bzw. der Kollaudierungsabteilung nicht bestätigt und dokumentiert. Den Empfehlungen des Kontrollamtes bzgl. der Prüfung und Behandlung von Zusatzangeboten bei Erd- und Rohrlegearbeiten (vgl. TB 2007, WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH, Prüfung von Erd- und Rohrlegearbeiten) wurde von der WG nachgekommen, sie unterließ es jedoch, in den anderen Baubereichen (z.B. im Hochbau) geeignete Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Prüfung dieser zusätzlich notwendigen Arbeiten zu treffen.

Das Kontrollamt wies die WG im Rahmen einer Besprechung darauf hin, dass bei der WS die Preisangemessenheitsprüfung von Zusatzangeboten - unabhängig von der Betragshöhe - von der Fachabteilung und der Vergabeabteilung gemeinsam vorgenommen wird und dass bei der FW die Preisangemessenheitsprüfung von sämtlichen Zusatzangeboten durch eine Preisprüfungskommission erfolgt, die sich aus je einem Vertreter der FW-internen Preisprüfungsabteilung, der Fachabteilung und dem Vergabereferat zusammensetzt.

3. Von der WG angekündigte Maßnahmen

Die unterschiedlichen Vorgangsweisen bei der WG, WS und FW im Zusammenhang mit Direktvergaben und der Behandlung von Zusatzangeboten sowie die vom Kontrollamt bemängelten Vergaben wurden mit der WG ausführlich erörtert. Auf Grund der Feststellungen des Kontrollamtes sah sich die WG zur Einleitung von organisatorischen Maßnahmen veranlasst, die sicherstellen sollen, dass jedes Zusatzangebot einer dokumentierten Preisangemessenheitsprüfung unterzogen wird, an der die Fachabteilung und die Kollaudierungsabteilung mitwirken; die Einrichtung einer Preisprüfungskommission wurde dem Kontrollamt zugesagt. Bei der Vornahme von Direktvergaben wird die WG verstärkt auf die Einhaltung der Bestimmungen des BVergG 2006 achten, wobei diesbezügliche Kostenvoranschläge in Zukunft gleichfalls auf Preisangemessenheit geprüft und Dokumentationen darüber angelegt werden.

Bezüglich der Preisprüfung und Dokumentation von Leistungen werden die bestehenden Einkaufsregeln der WG auf Grund der vom Kontrollamt festgestellten Punkte dahingehend ergänzt werden, dass sämtliche Direktvergaben und Zusatzangebote bei Bauleistungen einer dokumentierten Preisangemessenheitsprüfung unterzogen werden. Weiters wurde innerhalb der WG eine Preisprüfungskommission geschaffen.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:
Dr. Erich Hechtner
Wien, im September 2008

ALLGEMEINE HINWEISE

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Schützenswerte personenbezogene Daten wurden im Sinn der rechtlichen Verpflichtung zum Schutz derartiger Daten anonymisiert, auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wurde bei der Abfassung des Berichtes Bedacht genommen. Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BVergG 2006	Bundesvergabegesetz 2006
EU	Europäische Union
FW	FERNWÄRME WIEN GmbH
SHT	Sanitär-, Heizungs- und Installationstechnik
TB	Tätigkeitsbericht
Vergabeabteilung	Abteilung 56 - Beschaffung, Lagerwesen und Abfallmanagement
WG	WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH
WS	WIENSTROM GmbH